
Neustadt a. Rbge., 06.02.2018

Sitzung des Orsrates der Ortschaft Mühlenfelder Land vom 10.01.2018

TOP: 8.3

Lärmschutz an der Bahn in Borstel

Herr Scharnhorst erwähnt, dass durch die Fällarbeiten der DB in Borstel der natürliche Lärmschutz wegfällt. Wer ist für Ersatzmaßnahmen bzw. Lärmschutzfragen zuständig?

Stellungnahme:

Baum- und Strauchbestand schafft objektiv keine Minderung der Lärmimmissionen. Er dient dem Lärmschutz nur indirekt, da das subjektive Lärmempfinden geringer ist, wenn die Lärmquelle optisch nicht wahrgenommen wird. Somit können Fällarbeiten keinen Anspruch auf weiteren Lärmschutz auslösen. Zuständig ist die Deutsche Bahn.

Ergänzend kann an dieser Stelle auch auf die Fertigstellung des Teil A des Lärmaktionsplanes des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) und die Möglichkeit der Beteiligung der Öffentlichkeit hingewiesen werden. Insgesamt sind in der ersten Phase ca. 38.000 Beteiligungen beim EBA eingegangen. Die erste Phase wurde vom 30. Juni bis zum 25. August 2017 durchgeführt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat nunmehr die 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 24. Januar bis zum 07. März 2018 gestartet ist. Der aktuelle Beteiligungsdialog ist unter der Adresse www.laermaktionsplanung-schiene.de abrufbar. In der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung kann dem Eisenbahn-Bundesamt eine Resonanz zu der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung, dem bereits veröffentlichten Lärmaktionsplan Teil A und bereits vorhandenen Lärminderungsmaßnahmen geben werden.

Der Teil A des Lärmaktionsplanes ist weiterhin im Internet über die Informations- und Beteiligungsplattform www.laermaktionsplanung-schiene.de oder direkt unter dem folgenden Link abrufbar: www.eba.bund.de/lap . Weitere Fragen können an das Eisenbahn-Bundesamt unter lap@eba.bund.de gerichtet werden.

Im Auftrag

gez.